

Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Bremsnitz

Zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses gehören der Versammlungsraum, die Küche, die Theke/Bar sowie die Toilette.

§ 1 Mieter

Mieter des Dorfgemeinschaftshauses Bremsnitz können natürliche und juristische Personen sein.

§ 2 Anmeldung

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister oder seinem Beauftragten. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 3 Übergabe der Schlüssel

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder der Beauftragte dem Mieter den Schlüssel für die Schließanlage der benötigten Räumlichkeiten. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand der Räume mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

§ 4 Nutzung

1. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände müssen ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls sind vom Benutzer/Mieter entsprechend Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wänden und Türen sind nicht statthaft.

§ 5 Haftung

1. Mieter haften für alle Schäden an Einrichtung/Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm die Räume zur Nutzung übergeben werden.
2. Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter. Ihm obliegt hierfür die Sorgfaltspflicht.
3. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.) die während der Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.
4. Die Gemeinde Bremsnitz als Vermieter wird von sämtlichen Haftansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

§ 6

Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
2. Der Mieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände in besenreinem Zustand und informiert ohne Aufforderung über fehlendes oder zerbrochenes Geschirr sowie über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
3. Tischdecken und Geschirrtücher sind gereinigt und gebügelt zurückzugeben.
4. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsmäßige Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
5. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
6. Zur Reinigung der Außenanlagen von jeglicher Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.

§ 7

Verhalten bei Veranstaltungen

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten.

§ 8

Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

1. Der Benutzer/Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
2. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Ausgenommen hiervon sind Familienfeiern.

§ 9

Ordnung und Sicherheit

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeit sind Fenster und Türen zu verschließen, die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe 1 zu stellen.
2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Bremsnitz ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten zu.
3. Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der/die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
4. Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit der Räumlichkeiten anzugleichen.

5. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Gemeinde bzw. Beauftragten nachkommen.
6. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

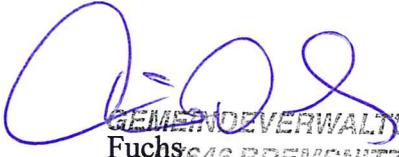
§ 10 Mieten

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch einen Mietvertrag geregelt.
2. Die Mietsätze für die Überlassung des Gemeinderaumes gehen aus dem im Anhang beigefügten Entgeltkatalog hervor. Im Entgelt sind die Kosten für Energieverbrauch und Heizung enthalten.
3. Die Gemeinde Bremsnitz kann eine Kautionshöhe von 25 Euro bis 200 Euro je nach Art der Veranstaltung festlegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Bremsnitz, den 09.04.08


GEMEINDEVERWALTUNG
Fuchs
Bürgermeister
07646 BREMSNITZ
Straße 48a
(03 64 26) 2 23 61

Anhang zur Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Bremsnitz

Entgeltkatalog

1. Mietsätze nach § 10 der Nutzungsordnung:

- | | |
|---|--------------------|
| a) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Bremsnitz haben | 50,00 Euro pro Tag |
| b) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht in Bremsnitz haben | 80,00 Euro pro Tag |

2. Schadenersatz nach § 5 der Nutzungsordnung:

- | | |
|--|------------------|
| a) Schadenersatz für Biergläser | 2,50 € pro Stück |
| b) Schadenersatz für Geschirr (Teller, sonstige Gläser, Tassen, etc.) | 1,00 € pro Stück |
| c) Schäden am Gebäude, Möbeln, elektrischen Geräten und anderen Einrichtungsgegenständen:
Ermittlung der Kosten auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes | |